



# **Verordnung**

## **zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Brunnthäl**

Vom 09.02.2017

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl. S. 248), sowie des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt die Gemeinde Brunnthäl folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Lärmschutzverordnung, Geltungsbereich**

Diese Verordnung dient der Lärmbekämpfung und der Sicherstellung der öffentlichen Ruhe im Gemeindegebiet Brunnthäl. Sie gilt für die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, für die Beschränkung der Ruhestörung durch Haustiere, sowie für Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen in der Gemeinde Brunnthäl.

### **§ 2**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus und Gartenarbeiten sind Arbeiten, die in Gebäuden oder im Grundstück vorgenommen werden und geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören.

Dies sind insbesondere:

1. die Benutzung von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (z.B. Bohrmaschinen, Rasenmäher, Häcksler, Kreissägen),
2. Hämmern und Holzhacken
3. das Ausklopfen von Teppichen und von Gegenständen aller Art.

Nicht darunter fallen Arbeiten, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, sowie Bauarbeiten generell, weil sie anderen gesetzlichen Regelungen unterworfen sind.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen zu folgenden Zeiten nicht ausgeführt werden:

1. werktags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, sowie zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr.
2. an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3**

#### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht unzumutbar gestört werden.

### **§ 4**

#### **Haustiere**

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

### **§ 5**

#### **Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen**

(1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben hierbei unberührt.

- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von
- a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
  - b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Unterhaltung für die Besucher darzustellen, sie zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen. Hierbei unschädlich ist, ob es sich um eine erlaubnispflichtige, öffentliche oder um eine nichtöffentliche Vergnügung handelt.

### **§ 6**

#### **Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen**

In geschlossenen Räumen sind bei geräuschvollen Veranstaltungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

## **§ 7 Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von der Gemeinde Brunenthal erteilt werden, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Ausnahmen können mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Arbeiten, die

1. zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmsSchG kann mit Geldbuße bis 2.500 € (zweitausendfünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 2 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeit ausführt,
2. entgegen der Vorschrift des § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
3. entgegen der Vorschrift des § 4 Haustiere hält, welche sich unzumutbar laut verhalten,
4. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 7) von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 verbunden ist, zuwiderhandelt.

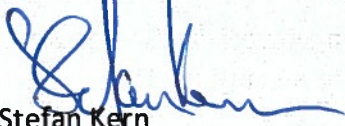
Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 5 geräuschvolle Veranstaltungen veranstaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 6 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt
3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 7) von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 verbunden ist, zuwiderhandelt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeit oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) der Gemeinde Brunenthal vom 16.04.1997 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Brunnthal, den 09.02.2017



Stefan Kern  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.2.17 angeheftet und am 24.3.17 wieder abgenommen

i.A. Reich